

BGer 9C 32/2019 vom 4. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_32_2019

FR: TF 9C 32/2019 du 4 février 2019

IT: TF 9C 32/2019 del 4 febbraio 2019

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 04.02.2019 9C 32/2019 (9C_32/2019)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 04.02.2019 9C 32/2019
(9C_32/2019) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
04.02.2019 9C 32/2019 (9C_32/2019)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_32/2019, 9C_33/2019 Urteil vom 4. Februar 2019 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Keel Baumann.
Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen SWICA Gesundheitsorganisation, Rechtsdienst, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerden gegen die Entscheide des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 28. November 2018 (KV.2017.7 und KV.2018.4). Nach Einsicht in die Entscheide des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 28. November 2018, in die von A._____ dagegen erhobenen Beschwerden vom 14. Januar 2019 (Poststempel), in Erwägung, dass die beiden Verfahren, da ihnen wörtlich gleichlautende Beschwerden zugrunde liegen, zu vereinigen und in einem einzigen Urteil zu erledigen sind, dies ungeachtet des Umstandes, dass zwei separate kantonale Entscheide ergangen sind, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die beiden Beschwerden diese inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht erfüllen, da den Ausführungen der Versicherten auch nicht ansatzweise entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft im Sinne von Art. 95 BGG sein sollen, dass die Beschwerdeführerin sich - wie bereits im kantonalen Verfahren - darauf beschränkt, auf ihre fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit, für welche sie Dritte verantwortlich macht, hinzuweisen, obwohl ihr bereits im vorinstanzlichen Entscheid dargelegt wurde, dass ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geeignet sind, den Bestand der beiden in Betreuung gesetzten Forderungen in Frage zu stellen, mit welchem Umstand sie sich in keiner Weise auseinandersetzt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerden nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, erkennt die

Präsidentin: 1. Die Verfahren 9C_32/2019 und 9C_33/2019 werden vereinigt. 2. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. Februar 2019 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner
Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.